

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4468 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

A. Problem

Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften regelt die Übertragung von Versorgungsanwartschaften

- zum einen bei dem Ausscheiden der Beamten aus dem Dienst bei den Europäischen Gemeinschaften, um in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung einzutreten,
- zum anderen bei dem Ausscheiden aus dem Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen, um in den Dienst der Europäischen Gemeinschaften einzutreten.

Die Durchführung dieser Vorschrift erfordert den Abschluß eines Abkommens, um die Modalitäten der Übertragung der Versorgungsanwartschaften zu regeln.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften zugestimmt werden, das die für die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Regelungen enthält, soweit es die Übertragung vom Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften auf die

deutsche gesetzliche Rentenversicherung oder umgekehrt betrifft und somit der Regelungskompetenz des Bundes unterliegt.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Ausführung des Gesetzes sind von der Anzahl der Anträge auf Übertragung von Versorgungsanwartschaften abhängig. Da die Übertragung sowohl vom Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften auf die nationale gesetzliche Rentenversicherung als auch von der nationalen gesetzlichen Rentenversicherung auf die Europäischen Gemeinschaften möglich ist, wird die Ausführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich kostenneutral sein.

Da die Versicherungsträger daher nicht zusätzliche Kosten durch Beitragserhöhungen ausgleichen müssen, sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4468
unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 4. Februar 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Otto Regenspurger
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper

Heinz-Dieter Hackel

**Bericht der Abgeordneten Otto Regenspurger, Fritz Rudolf Körper
und Heinz-Dieter Hackel**

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1993 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Haushaltsausschuß hat den Ge- | <p>setzentwurf bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste einvernehmlich zur Kenntnis genommen.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Februar 1994 abschließend beraten und ihm einstimmig bei einer Enthaltung seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Auf die Begründung in Drucksache 12/4468 wird hingewiesen. |
|---|---|

Bonn, den 4. Februar 1994

Otto Regenspurger
Berichtersteller

Fritz Rudolf Körper

Heinz-Dieter Hackel